

# Freundeskreis Maurepas / Henstedt-Ulzburg

## Satzung

### Präambel

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg ist unter dem 24. Januar 1986 mit der französischen Stadt Maurepas eine Partnerschaft eingegangen.

Ziel dieser Partnerschaft ist, im Rahmen der europäischen Völkergemeinschaft sich näherzukommen und das europäische Gedankengut zu fördern.

Durch gegenseitige Besuche der Repräsentanten, der Bürger, der Vereine und der Schüler soll das Verständnis füreinander geweckt und freundschaftliche Bande geknüpft werden.

Darüber hinaus sollen auch die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland gefestigt werden auf der Grundlage der von den Staatsmännern de Gaulle und Adenauer eingeleiteten Politik.

In Erfüllung dieser Verpflichtung wird am heutigen Tage der Verein "**Freundeskreis Maurepas/Henstedt-Ulzburg**" gegründet.

### § 1

#### Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Freundeskreis Maurepas/Henstedt-Ulzburg".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Henstedt-Ulzburg.

### § 2

#### Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, zwischen den Bürgern der Partnergemeinden Henstedt-Ulzburg und Maurepas das gegenseitige Kennenlernen zu fördern, die freundschaftlichen Beziehungen zu pflegen und zu festigen.  
Insbesondere gilt es
  - o die Vertiefung des Europa-Gedankens zu betreiben,
  - o die Struktur und das Kulturgut Frankreichs den Bürgern nahe zu bringen,
  - o die Pflege und Vermittlung der französischen Sprache,
  - o für die nicht organisierten Bürger Begegnungsveranstaltungen zu planen und durchzuführen.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3

#### Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet jeweils der Vorstand mit Stimmenmehrheit nach freiem Ermessen.  
Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Bei Ablehnung kann der Betroffene die Mitgliederversammlung anrufen, welche endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme entscheidet.

### § 4

#### Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Der Beitrag ist bis zum 31.3. eines jeden Jahres fällig.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird in der Jahreshauptversammlung festgelegt.
3. Im Einzelfall kann der Vorstand die Freistellung von der Beitragszahlung beschließen.

### § 5

#### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. die schriftliche Austrittserklärung. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu erfüllen. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ablauf des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich.
2. den Tod.
3. den Ausschluss. Ein Vereinsausschluss ist möglich wegen Verstoßes gegen die satzungsgemäßen Ziele des Vereins und wegen Nichtzahlung des Jahresbeitrags trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung. Der Ausschluss kann nur auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 6  
Organe

Organe des Vereins sind

- o die Mitgliederversammlung,
- o der Vorstand.

§ 7  
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich im 1. Quartal zusammen, außerdem dann, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder der Vorstand es schriftlich verlangen.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich 4 Wochen vor dem Termin durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Mitgliederversammlung
  - o wählt den Vorstand,
  - o setzt die Beiträge fest,
  - o genehmigt den Rechnungsabschluss,
  - o genehmigt den Haushaltsvoranschlag,
  - o bestellt die Rechnungsprüfer,
  - o nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und entscheidet über die Entlastung,
  - o entscheidet über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 8  
Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- |                         |                         |
|-------------------------|-------------------------|
| a. dem 1. Vorsitzenden, | b. dem 2. Vorsitzenden, |
| c. dem Kassenverwalter, | d. dem Schriftführer,   |
| e. dem 1. Beisitzer,    | e. dem 2. Beisitzer,    |
| g. dem 3. Beisitzer.    |                         |

2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Bei geraden Jahreszahlen die Positionen a, c, e, g, bei ungeraden Jahreszahlen die Positionen b, d und f.

§ 9  
Zuständigkeit des Vorstandes

Der Verein wird nach außen hin vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden.

§ 10  
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11  
Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt durch die Erfüllung seiner Aufgaben unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die diesem Zwecken fremd sind oder unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 12  
Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.  
Im Fall der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zu, mit der Zweckbestimmung, es für kulturelle Bereiche zu verwenden.

§ 13  
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 7. März 2008 angenommen. Sie tritt mit Wirkung vom 8.3.2008 in Kraft.